

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENORDNUNG ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES DER STADT WEITERSTADT

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 nachstehende 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Weiterstadt beschlossen.

Artikel I

§ 1 **Benutzungsgebühren Buchstabe b** wird wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|---------|
| b) Einzelkarte Kinder und Jugendliche (7 bis einschl. 17 Jahre)
sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen,
Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen,
Schwerbehinderte und Begleitpersonen,
Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz,
Inhaber/innen von Senioren-Card und Ehrensamts-
Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card
der Stadt Weiterstadt | 1,50 € |
| 10er Karte Kinder und Jugendliche
sowie Schüler/innen, Auszubildende, Studenten/innen,
Wehr- und Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen,
Schwerbehinderte und Begleitpersonen,
Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz,
Inhaber/innen von Senioren-Card, Ehrensamts-
Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card
der Stadt Weiterstadt | 12,00 € |
| Sommerferienkarte Kinder und Jugendliche
von 7 bis einschl. 17 Jahre | 1,00 € |

Artikel II

§ 2 **Gebührenpflicht** wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades. Bei der Benutzung des Hallenbades ist die derzeit gültige Haus- und Badeordnung zu beachten.

Kinder bis zur Vollendung des **7. Lebensjahres** haben freien Eintritt

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Weiterstadt, den 15. Dezember 2017

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister